

ZH_OBERGERICHT SB190397 vom 4. November 2019

ZH Obergericht, 2019-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190397

FR: ZH_OBERGERICHT SB190397 du 4 novembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT SB190397 del 4 novembre 2019

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft See/Oberland erliess am 12. Februar 2019 gegen A. _____ einen Strafbefehl wegen mehrfacher grober Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 34 Abs.

E. 2

Der Beschuldigte erhob gegen den Strafbefehl am 27. Februar 2019 Einsprache (Urk. 8). Am 21. März 2019 fand die staatsanwaltliche Einvernahme des Beschuldigten statt (Urk. 12). Die Staatsanwaltschaft hielt in der Folge am Strafbefehl fest und erliess am 21. März 2019 eine Überweisungsverfügung an das Bezirksgericht Hinwil zur gerichtlichen Beurteilung der Strafsache (Urk. 14).

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.– festzusetzen (§ 2 Abs. 1 lit. b-d und § 16 Abs. 1 GebV OG).

E. 2.2

Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Da der angefochtene Entscheid nur unwesentlich (zugunsten des Beschuldigten) abgeändert wird (Tagessatzhöhe) und es sich dabei um einen reinen Ermessensentscheid handelt, sind dem Beschuldigten die Verfahrenskosten vollumfänglich aufzuerlegen (vgl. Art. 428 Abs. 2 lit. b StPO). Der Beschuldigte wird im Berufungsverfahren - 24 - ren erbeten verteidigt, weshalb keine Kosten für die amtliche Verteidigung anfallen. Die Zusprechung einer Prozessentschädigung fällt ausgangsmässig ausser Betracht. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte wird - der fahrlässigen groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 34 Abs. 2 SVG, Art. 73 Abs. 6 lit. a SSV, Art. 35 Abs. 2 und 3 SVG, Art. 34 Abs. 1 SVG, Art. 7 Abs. 3 VRV und Art. 100 Ziff. 1 SVG und - der Übertretung der Verordnung über die Strassenverkehrsregeln im Sinne von Art. 96 VRV in Verbindung mit Art. 59b lit. a VRV schuldig gesprochen. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je Fr. 90.– und mit einer Busse von Fr. 600.–. 3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre angesetzt. Die Busse ist zu bezahlen. 4. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen. 5. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 5 und 6) wird bestätigt. 6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird auf Fr. 3'000.– festgesetzt und dem Beschuldigten auferlegt. 7. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft

See/Oberland (versandt) sowie in vollständiger Ausfertigung an

- 25 - – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft See/Oberland und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Verkehrsamt des Kantons Schwyz, Abteilung Massnahmen, ... [Adresse] für sich und allenfalls zuhanden des Strassenverkehrsamts des Kantons Graubünden. – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A 8. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 4. November 2019 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. Ch. Prinz lic. iur. A. Götschi

- 26 - Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

E. 2.3

Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Der Tagessatz soll dem Teil des täglichen wirtschaftlichen Einkommens des Beschuldigten entsprechen, auf den er nicht zwingend angewiesen ist. Ausgangspunkt für die Bemessung bildet das Einkommen, das dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt, ganz gleich, aus welcher Quelle die Einkünfte stammen. Denn massgebend ist die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (BGE 134 IV 60 E. 3a). Der Beschuldigte erzielt ein Nettoeinkommen von Fr. 4'200.30 pro Monat (entsprechend einem 50%-Pensum inkl. Anteil 13. Monatslohn, vgl. Urk. 38/1-4). Der Beschuldigte bezifferte seine monatlichen Krankenkassenbeiträge auf Fr. 325.– (Urk. 38/1) und die Steuerlast auf Fr. 650.– (Urk. 38/1). Der Beschuldigte hat einen Sohn, den er anerkannt hat, sowie eine Lebenspartnerin, die zurzeit nicht arbeitet. Der Beschuldigte kommt daher im Moment für beide auf (Prot. II S. 2 f.). Mit Blick auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten erscheint die Festsetzung des Tagessatzes auf Fr. 90.– als angemessen.

E. 2.4

Die Geldstrafe ist somit auf 20 Tagessätze zu je Fr. 90.– anzusetzen. 3.

E. 3

Der Einzelrichter am Bezirksgericht Hinwil sprach den Beschuldigten mit Urteil vom 13. Mai 2019 der groben Verkehrsregelverletzung und der Übertretung der Verkehrsregelverordnung gemäss den im Strafbefehl genannten Bestimmungen schuldig und bestrafte ihn mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je Fr. 140.– und mit einer Busse von Fr. 600.–. Das Gericht schob den Vollzug der Geldstrafe auf und setzte die Probezeit auf

- 5 - 2 Jahre an. Weiter verpflichtete es den Beschuldigten zur Bezahlung der Busse unter Androhung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen, wenn er die Busse nicht bezahlt. Sodann regelte das Gericht die Kosten- und Entschädigungsfolgen (Urk. 27).

E. 3.1

Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten für die Übertretung der Verkehrsregelverordnung mit einer Busse von Fr. 600.–. Sie berücksichtigte die Grösse des Verschuldens, wobei sie erkannte, dass die unterlassene Abgaswartung während mehr als zweieinhalb Jahren nicht als Bagatellfall bezeichnet werden könne. Des Weiteren berücksichtigte sie die guten wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten. Die Erwägungen der Vorinstanz sind nicht zu beanstanden. Der Beschuldigte ist für die Verletzung der Pflicht zur Abgaswartung mit einer Busse von Fr. 600.– zu bestrafen.

- 23 - Die Erhöhung der Anzahl Tage Ersatzfreiheitsstrafe fällt aufgrund des Verschlechterungsverbotes ausser Betracht (Art. 391 Abs. 2 StPO).

E. 3.2

Die Festsetzung der Busse auf Fr. 600.– und der Ersatzfreiheitsstrafe auf 4 Tage bei Nichtleisten der Busse ist zu bestätigen. VII. (Vollzug) Der bedingte Vollzug der Geldstrafe steht wegen des Verschlechterungsverbot, aber auch wegen der Vorstrafenlosigkeit des Beschuldigten (vgl. Urk. 31) nicht zur Diskussion. Die Festsetzung der Probezeit auf 2 Jahre entspricht der Praxis und erscheint angemessen. VIII. (Kosten und Entschädigung) 1. Ausgangsgemäss sind dem Beschuldigten die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kostenfestsetzung wurde nicht angefochten (vgl. oben E. II./1). Die vorinstanzliche Kostenregelung (Dispositiv-Ziffern 5 und 6) ist somit zu bestätigen.

E. 3.3

Subjektiv erfordert der Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG ein rücksichtsloses oder sonst wie schwerwiegend verkehrsregelwidriges Verhalten, d.h. ein schweres Verschulden (BGE 142 IV 93 E. 3.1). Nach der Rechtsprechung ist ein (subjektiv) rücksichtsloses Verhalten immer gegeben, wenn der Täter sich der konkreten oder auch nur der allgemeinen Gefährlichkeit seiner verkehrsregelwidrigen Fahrweise bewusst gewesen ist oder sonst ein bedenkenloses Verhalten gegenüber fremden Rechtsgütern offenbart hat (BGE 131 IV 133 E. 3.2; 130 IV 32 E. 5.1). Es handelt sich dabei vorab um Fälle des Vorsatzes resp. des Eventualvorsatzes und der bewussten Fahrlässigkeit, d.h. der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von Verkehrsregeln im Wissen um die damit geschaffenen konkreten oder erhöht abstrakten Gefahren. In Fällen des Eventualvorsatzes hat sich der Fahrzeuglenker gegen das geschützte Rechtsgut entschieden und nimmt die naheliegende Unfallgefahr in Kauf, bei bewusster Fahrlässigkeit vertraut er leichtfertig auf das Ausbleiben des Taterfolgs (vgl. zu dieser Unterscheidung BGE 130 IV 58 E. 9.1.1). Bei der Beurteilung, ob der fehlbare Fahrzeuglenker mit Eventualvorsatz oder bewusst fahrlässig

handelte, ist diesem selbst bei einem waghalsigen Manöver in der Regel zuzugestehen, dass er leichtfertig darauf vertraute, es werde schon nicht zum Unfall kommen. Die Annahme, der Fahrzeuglenker habe sich gegen das Rechtsgut entschieden und nicht

- 15 - mehr im Sinne der bewussten Fahrlässigkeit auf einen guten Ausgang vertraut, darf daher nicht leichthin getroffen werden (BGE 130 IV 58 E. 9.1.1; BGer, Urteil 6B_870/2018 vom 29. April 2019 E. 3.4). Die Rücksichtslosigkeit kann aber auch in einem blossen (momentanen) Nichtbedenken der Gefährdung fremder Interessen bestehen, also bei so genannter unbewusster Fahrlässigkeit (BGE 131 IV 133 E. 3.2). In solchen Fällen ist grobe Fahrlässigkeit zu bejahen, wenn das Nichtbedenken der Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auf Rücksichtslosigkeit beruht (BGE 131 IV 133 E. 3.2). Grundsätzlich ist von einer objektiv groben Verletzung der Verkehrsregeln auf ein zumindest grobfahrlässiges Verhalten zu schliessen. Die Rücksichtslosigkeit ist ausnahmsweise zu verneinen, wenn besondere Umstände vorliegen, die das Verhalten subjektiv in einem milderen Licht erscheinen lassen (BGer, Urteil 6B_1324/2017 vom 9. Mai 2018 E. 2.1). 4.

E. 4

Der Beschuldigte verzichtete an der Hauptverhandlung auf eine mündliche Urteilseröffnung und auf die Zustellung des Urteilsdispositivs (Prot. I S. 15). Der Verteidiger nahm das schriftlich begründete Urteil am 29. Juli 2019 in Empfang (Urk. 23, Konvolut). Mit Eingabe vom 2. August 2019 meldete der Verteidiger beim Bezirksgericht Hinwil rechtzeitig Berufung an (Urk. 24). Am 19. August 2019 reichte er beim Obergericht Zürich fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 29).

E. 4.1

Das von der Polizei bearbeitete Google Street View-Bild (Urk. 3 und Anhang von Urk. 12), die Aufnahmen der Örtlichkeit (Anhang von Urk. 12) und der Videofilm (Urk. 4) zeigen deutlich, dass der Beschuldigte im Zeitpunkt des Ausscherens aus der Fahrzeugkolonne weder auf die C.____-strasse noch auf die D.____-strasse freie Sicht hatte. Die Sicht in die C.____-strasse wird durch deren Krümmung nach links, die Sicht in die D.____-strasse aufgrund der Häuser und Büsche entlang der rechten Seite der C.____-strasse wesentlich eingeschränkt. Als der Beschuldigte zu seinem Manöver ansetzte, konnte er deshalb keine Gewissheit haben, dass er die Fahrzeugkolonne gefahrlos überholen könne. Die gegenteilige Behauptung des Beschuldigten trifft offensichtlich nicht zu. Auch aus der eingereichten Luftaufnahme von Google Maps (Urk. 43) geht entgegen der Ansicht der Verteidigung nichts anderes hervor.

- 16 - Nach dem Ausscheren aus der Fahrzeugkolonne wäre der Beschuldigte wegen den zu engen Raumverhältnissen bis zum Erreichen der Kreuzung nicht in der Lage gewesen, sein Fahrmanöver abubrechen. Ein auf der C.____-strasse entgegenkommender Fahrzeuglenker hätte den Beschuldigten erst kurz vor dem Passieren der Kreuzung C.____-/D.____-strasse wahrnehmen können. Um eine Kollision zu verhindern, hätte dieser Lenker bei einer gefahrenen Geschwindigkeit von 50 km/h oder etwas darüber massiv abbremsen müssen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Beschuldigte nur langsam, d.h. mit einer Geschwindigkeit von 20 km/h, auf die Kreuzung zugefahren sein will. Bei einer gefahrenen Geschwindigkeit von 50 km/h hätte der Anhalteweg des entgegenkommenden Fahrzeugs mindestens 27.5 Meter betragen, während der vom Beschuldigten befahrene Kreuzungsbereich circa 15 Meter lang ist (vgl. Urk. 27 S. 9). Zu denken ist aber nicht nur an ein entgegenkommendes Automobilfahrzeug. Der Beschuldigte

hätte auch mit einem rasch herannahenden Motorrad oder einem E-Bike rechnen müssen. Aufgrund der zur Zeit des Vorfalls nassen Strassenverhältnisse (vgl. Urk. 1 S. 2) hätte die Gefahr bestanden, dass der Motorradlenker oder der Lenker des E-Bikes bei abruptem Abbremsen ins Schleudern gerät und stürzt. Dass es im Zeitpunkt, als der Beschuldigte sein Fahrmanöver durchführte, zu keiner konkreten Unfallgefahr kam, war einzig dem Zufall zu verdanken. Hinzu kommt der Umstand, dass auch von der D.____-strasse mit heran- nahenden Fahrzeugen zu rechnen war. Gemäss den Aussagen des Be- schuldigten wechselte die für seine Fahrspur massgebliche Ampel genau in dem Moment von Grün auf Orange, als er mit dem linken Rad auf die linke Fahrspur gelangte (Urk. 2 Frage/Antwort 22; Urk. 12 Frage/Antwort 11). Wä- re es bei der Weiterfahrt oder dem Passieren der Kreuzung zu einer Ver- zögerung gekommen, wäre mit Fahrzeugen aus der D.____-strasse zu rechnen gewesen. Daran ändert auch das Argument des Beschuldigten nichts, wonach er wissen will, dass die Ampel der D.____-strasse jeweils

- 17 - mit einer Verzögerung von 3 Sekunden auf Grün umschaltet, nachdem die Ampel der C.____-strasse auf Rot gewechselt hat. Nach dem Gesagten ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz das Fahrmanöver des Beschuldigten nicht nur als Verletzung des Gebots des Rechtsfahrens (Art. 34 SVG), sondern auch als Verletzung der Sorgfalts- pflichten beim Überholen und Vorbeifahren an Hindernissen (Art. 35 Abs. 2 und 3 SVG) qualifizierte und eine durch die Verletzung dieser Vorschriften hervorgerufene naheliegende Unfallgefahr bejahte. Der Beschuldigte erfüllte durch sein Fahrverhalten den objektiven Tatbestand der groben Verkehrs- regelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 und 3 SVG und den weiteren von der Vorinstanz genannten Vorschriften des Strassenverkehrsrechts.

E. 4.2

Der Beschuldigte entschloss sich zur Durchführung des Fahrmanövers, weil er dachte, dass jemand vor ihm in der Kolonne einen Fahrzeugschaden ha- be oder dass ein Lernfahrer vorne in der Kolonne stehe (Urk. 2 Frage/Ant- wort 5; Urk. 12 Frage/Antwort 18; Urk. 41 S. 6). Die Verkehrsregelverletzung erfolgte demnach vorsätzlich. Dabei war sich der Beschuldigte der von ihm geschaffenen Gefahr eines Unfalls durchaus bewusst, gab er doch an, vor- sichtig mit Tempo 20 km/h auf die Kreuzung zugefahren zu sein (Urk. 12 Frage/Antwort 26; Urk. 41 S. 5 und 7). Indem er trotzdem zum Manöver an- setzte, verhielt sich der Beschuldigte rücksichtslos. Zweifelhaft erscheint indessen die Annahme der Vorinstanz, der Beschuldig- te habe sich bei der Durchführung des Manövers gegen das geschützte Rechtsgut entschieden und die Gefährdung in Kauf genommen. Vom Wis- sen darf auf den Willen geschlossen werden, wenn sich dem Täter die Ver- wirklichung der Gefahr als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereit- schaft, sie als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolges ausgelegt werden kann (BGE 130 IV 58 E. 8.4). Es wird auf- grund der vorinstanzlichen Feststellungen (Urk. 27 S. 9) nicht erkennbar,

- 18 - aus welchen Umständen die tatsächliche Inkaufnahme der Tatbestands- verwirklichung abgeleitet werden könnte (zu den diesbezüglich erhöhten Begründungsanforderungen BGE 130 IV 58 E. 8.5; BGer, Urteil 6B_1248/2017 vom 21. Februar 2019 E. 5.3). Der Beschuldigte gab zu Protokoll, im Schrittempo im Schutze der Ver- kehrsinsel auf die Kreuzung zugefahren zu sein, nachdem er sich verge- wissert gehabt habe, dass sich keine weiteren Verkehrsteilnehmer näherten und sich keine Verkehrsteilnehmer auf der Kreuzung befanden. Als er hinter der Verkehrsinsel gewesen

sei, habe er nochmals einen Kontrollblick getätigt und sich vergewissert, dass keine anderen Verkehrsteilnehmer herannahten. Er sei mit Tempo 20 km/h gefahren und habe die Gewissheit gehabt, dass sich ihm von keiner Seite Fahrzeuge näherten (Urk. 12 Frage/Antwort 26; Prot. I S. 13; Urk. 41 S. 5). Es gibt keine Hinweise darauf, dass diese Aussagen nicht stimmen würden. Demnach fehlen Anhaltspunkte für die Annahme, der Beschuldigte habe die Unfallgefahr in Kauf genommen. Seinen Aussagen zufolge vertraute er vielmehr darauf, die Kreuzung ungehindert passieren und wieder rechts einbiegen zu können. Bezüglich der geschaffenen Gefahr handelte der Beschuldigte wenn auch nicht eventualvorsätzlich, so aber doch bewusst grobfahrlässig. Umstände, die sein Verhalten subjektiv in einem milderen Licht erscheinen liessen, macht der Beschuldigte nicht geltend und sind nicht ersichtlich. Der subjektive Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 und 3 SVG und den weiteren von der Vorinstanz genannten Bestimmungen ist somit als erfüllt zu betrachten.

E. 4.3

Die Vorinstanz geht von einem Einheitsdelikt aus, weshalb sie den Beschuldigten nur wegen grober Verkehrsregelverletzung, nicht wegen mehrfacher grober Verkehrsregelverletzung schuldig sprach. Dies ist nicht zu beanstanden, da die diversen Verkehrsregelverletzungen von einem einzigen Tatentschluss getragen waren und somit als Einheit zu betrachten sind. Eine andere Würdigung im Sinne einer mehrfachen Tatbegehung würde im Übr-

- 19 - gen mit Blick auf das Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 Satz 1 StPO) vorliegend ohnehin nicht mehr in Frage kommen.

E. 4.4

Nach dem Gesagten ist der Beschuldigte somit der fahrlässigen groben Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit den von der Vorinstanz genannten Vorschriften schuldig zu sprechen. V. (Schuldpunkt der Übertretung der Verkehrsregelverordnung) 1. Anlässlich der Schlusseinvernahme anerkannte der Beschuldigte, dass am Tag des inkriminierten Fahrmanövers die Abgaswartung an seinem Fahrzeug um mehr als sechs Monate zurücklag, da diese letztmals am 20. Januar 2015 durchgeführt worden war (Urk. 12 Frage/Antwort 34). Auch vor Schranken anerkannte der Beschuldigte, die obligatorische Abgaswartung, wie sie in Art. 59b lit. a VRV vorgeschrieben ist, nicht vorgenommen zu haben (Prot. I S. 14; Urk. 41 S. 9). 2. Somit ist der Beschuldigte der Übertretung der Verkehrsregelverordnung (Art. 96 VRV in Verbindung mit Art. 59b lit. a VRV) schuldig zu sprechen. VI. (Sanktion) 1. Die fahrlässige grobe Verletzung von Verkehrsregeln wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 90 Abs. 2 SVG). Gemäss Art. 34 Abs. 1 StGB beträgt die Geldstrafe höchstens 180 Tagessätze, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht. Innerhalb dieses Rahmens ist die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu bemessen. Das Gericht berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Tä-

- 20 - ters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Der Begriff des Verschuldens muss sich auf den

gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen, wobei zwischen den tat- bezogenen und den täterbezogenen Strafzumessungskriterien zu unter- scheiden ist (vgl. HANS MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl. 2019, N. 34). Bei der Strafzumessung hat das Gericht zuerst die objektive und subjektive Tatschwere (Tatkomponenten) zu gewichten und die sich daraus ergebende hypothetische Strafe zu definieren (BGE 134 IV 132 E. 6.1). Die objektive Tatschwere umfasst das Ausmass des verschuldeten Taterfolgs und die Art und Weise des Vorgehens, während sich die subjektive Tatschwere auf die Beweggründe, die Intensität des deliktischen Willens, das Mass an Ent- scheidungsfreiheit und das Mass der Pflichtwidrigkeit bezieht (BGE 129 IV 6 E. 6.1). Sodann ist die anhand der objektiven und subjektiven Tatschwere ermittelte hypothetische Strafe (Einsatzstrafe) bei Vorliegen täterrelevanter Strafzumessungsfaktoren zu erhöhen bzw. zu reduzieren (BGE 136 IV 55 E. 5.7). Die Täterkomponente setzt sich zusammen aus dem Vorleben, den persönlichen Verhältnissen, dem Verhalten nach der Tat und im Strafver- fahren sowie der Strafempfindlichkeit des Täters (BGE 129 IV 6 E. 6.1). 2.

E. 5

Mit Präsidialverfügung vom 23. August 2019 wurde der Staatsanwaltschaft See/Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) Frist zur Erhebung einer Anschlussberufung bzw. zum Antrag auf Nichteintreten auf die Berufung an- gesetzt (Urk. 32). Des Weiteren wurde dem Beschuldigten aufgegeben, in- nert Frist das ausgefüllte Datenerfassungsblatt und Unterlagen zu seinen fi- nanziellen Verhältnissen einzureichen.

E. 6

Die Staatsanwaltschaft verzichtete am 12. August 2019 auf eine Anschluss- berufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 34).

E. 7

Der Verteidiger reichte am 4. September 2019 das Datenerfassungsblatt und die verlangten Unterlagen zu den finanziellen Verhältnissen des Be- schuldigten ins Recht (Urk. 37 und Urk. 38/1-6).

E. 8

Am 17. September 2019 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 4. November 2019 vorgeladen und den Parteien die voraussichtliche Beset- zung des Spruchkörpers bekannt gegeben (Urk. 39).

- 6 -

E. 9

Zur heutigen Berufungsverhandlung erschien der Beschuldigte in Begleitung seines erbetenen Verteidigers (Prot. II S. 4) und stellte die Anträge wie ein- gangs wiedergegeben. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. II. (Prozessuales) 1. Gemäss Art. 402 in Verbindung mit Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Der Beschul- digte hat das erstinstanzliche Urteil bis auf die Kostenfestsetzung (Disposi- tiv-Ziffer 5) vollumfänglich angefochten (vgl. Prot. II S. 5). Die Staatsanwalt- schaft verzichtete auf eine Anschlussberufung. Aus Praktikabilitätsgründen ist jedoch auf eine separate Feststellung der Rechtskraft dieser einzelnen Dispositiv-Ziffer zu verzichten. Entsprechend steht der angefochtene Ent- scheid im Rahmen des Berufungsverfahrens unter Vorbehalt des Ver- schlechterungsverbot

grundsätzlich gesamthaft zur Disposition (Art. 391 Abs. 2 StPO). 2. Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil in den angefochtenen Punkten umfassend (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). III. (Rüge der Verletzung des Anklageprinzips) 1. Der Beschuldigte beanstandete eine Verletzung des Anklageprinzips hinsichtlich der ihm zur Last gelegten Übertretung der Verordnung über die Strassenverkehrsregeln. Gemäss seinen Ausführungen treffe zwar zu, dass er vergessen habe, eine Abgaswartung vorzunehmen. Die Staatsanwaltschaft habe es jedoch unterlassen, ihm diesbezüglich einen Vorwurf zu machen und eine konkrete Schuldform zur Last zu legen (Urk. 21 S. 2; Urk. 42 S. 4 f.).

- 7 - 2. Nach dem Anklagegrundsatz kann eine Straftat nur gerichtlich beurteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person wegen eines genau umschriebenen Sachverhalts beim zuständigen Gericht Anklage erhoben hat (Art. 9 Abs. 1 StPO). Im Strafbefehlsverfahren gilt der Strafbefehl als Anklageschrift, wenn das Verfahren infolge Einsprache der beschuldigten Person ans Gericht überwiesen wird (Art. 356 Abs. 1 Satz 2 StPO). Der Inhalt des Strafbefehls ergibt sich aus Art. 353 Abs. 1 StPO. Darin ist namentlich der Sachverhalt, welcher der beschuldigten Person zur Last gelegt wird, und die dadurch erfüllten Straftatbestände zu bezeichnen (Art. 353 Abs. 1 lit. c und d StPO). Entscheidend ist, dass die beschuldigte Person genau weiss, welche konkreten Handlungen ihr vorgeworfen werden und wie ihr Verhalten rechtlich qualifiziert wird, damit sie sich in ihrer Verteidigung richtig vorbereiten kann. Die beschuldigte Person darf nicht Gefahr laufen, erst an der Gerichtsverhandlung mit neuen Anschuldigungen konfrontiert zu werden (BGE 143 IV 63 E. 2.2). 3. Laut Strafbefehl habe der Beschuldigte Vorschriften der Verkehrsregelverordnung verletzt. Danach habe der Fahrzeughalter eines leichten Motorwagens mit Fremdzündmotor und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h und mehr das Fahrzeug, wenn es keinen Katalysator habe, alle 12 Monate einer Kontrolle zu unterziehen. Fahrzeuge mit Katalysator seien alle 24 Monate zu kontrollieren (Urk. 6 S. 3). Es sei festgestellt worden, dass die obligatorische Abgaswartung am Fahrzeug des Beschuldigten um mehr als sechs Monate zurückgelegen habe. Die letzte Kontrolle sei am 20. Januar 2015 durchgeführt worden (Urk. 6 S. 5). Der Beschuldigte habe sich der Übertretung der Verkehrsregelverordnung gemäss den Bestimmungen von Art. 96 VRV in Verbindung mit Art. 59b lit. a VRV schuldig gemacht (Urk. 6 S. 1). 4. Diese Angaben im Strafbefehl umschreiben den inkriminierten Sachverhalt ausreichend. Der Beschuldigte weiss, dass ihm die Unterlassung der vorgeschriebenen Abgaswartung zur Last gelegt wird und gegen welche Vor-

- 8 - schriften er durch die unterlassene Kontrolle verstossen haben soll. Es trifft zwar zu, dass die Staatsanwaltschaft keine Ausführungen zum subjektiven Tatbestand machte. Wie die Vorinstanz aber zu Recht ausführte (vgl. Urk. 27 S. 11), spielt dies für die Tatbestandserfüllung keine Rolle. Nach Art. 96 VRV wird mit Busse bestraft, wer Verkehrsregeln dieser Verordnung verletzt. Dabei wird nicht unterschieden, ob die Verletzung - im vorliegenden Fall die Verletzung der Pflicht zur Abgaswartung gemäss Art. 59b lit. a VRV - vorsätzlich oder fahrlässig erfolgte. Die Verkehrsregelverordnung ist eine Vollziehungsverordnung zum Strassenverkehrsgesetz. Nach Art. 100 Ziff. 1 SVG wird auch die fahrlässige Tatbegehung strafbar, wenn es das Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt. Die Vorinstanz schloss demnach zu Recht, dass das Anklageprinzip eingehalten wurde. IV. (Schuldpunkt der groben Verkehrsregelverletzung) 1. Der Beschuldigte anerkennt, durch das im Strafbefehl umschriebene Fahrverhalten gegen Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 34 Abs. 2 SVG, Art. 7 Abs. 3 VRV und Art. 73 Abs. 6 lit. a SSV verstossen zu

haben. Er bestreitet aber, mit seinem Fahrverhalten unter den gegebenen Umständen Art. 35 Abs. 2 und 3 SVG verletzt, eine erhöhte abstrakte Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer geschaffen und den Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG erfüllt zu haben. Er vertritt den Standpunkt, er sei wegen seines Fahrmanövers nur der einfachen Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG schuldig zu sprechen (Urk. 21 S. 3 f.; Urk. 42 S. 2 ff.). 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.